

GERHARD B. WINKLER

## Die Salzburger Provinzialsynoden

Der Vortrag<sup>1</sup> soll in zwei Abschnitten erfolgen. Erstens möchte ich nach der Synodenedition von Florian DALHAM<sup>2</sup> einen kursorischen Überblick über die rund vier Dutzend Provinzialsynoden des Mittelalters und der Frühen Neuzeit bieten. Zweitens sollen in einem zweiten Teil einige Belege zum Dilemma von Anspruch und Wirklichkeit in der nachtridentinischen Konzilsrezeption gegeben werden. Dabei soll versucht werden, eine charakteristische Entwicklung in der Endphase des Synodalwesens vor der Säkularisation aufzuweisen.

Der von uns ins Auge gefaßte Raum erstreckt sich vom Fichtelgebirge bis nach Welschtirol, von der Lechgrenze bis zur Leitha. Er deckt sich im wesentlichen mit den von Bonifatius 739 umgrenzten altbairischen Bistümern Regensburg, Freising, Passau und Salzburg. Dazu war mit der unter Erzbischof Arn 798 erfolgten Erhebung zur Metropole (welche bekanntlich Bonifatius nicht mehr zu erwirken vermochte) das spätantike Bistum Säben-Brixen von Aquileja aus – und der neubegründeten Kirchenprovinz eingegliedert worden, nachdem das Bonifatianische Kleinbistum Neuburg (Staffelsee?) wieder eingegangen war. Dazu wurden während des Mittelalters vier Salzburger Eigenbistümer gegründet, als Stützpunkt im inner-österreichischen Gurk (1072), Seckau (1219) und Lavant (1226) und im bairischen Chiemsee (1215). Die Inhaber dieser Kleinbistümer, deren Existenz ein Proprium im Reich darstellte, übten bei den synodalen Veranstaltungen eine führende Rolle aus. In ihrer Zugehörigkeit zum Provinzialverband umstritten waren die beiden von Passau losgetrennten spätmittelalterlichen Hofbistümer Wien (1471) und Wiener-Neustadt (1476). Selbst verstanden sie sich als exempt, so daß sie sich nicht verpflichtet fühlten, an Synoden teilzunehmen.

### I

Erstens wollen wir einige Beobachtungen und Überlegungen zur Häufigkeit und Verteilung der Synoden anstellen. Von den 46 von Dalham übrigens, unter Hieronymus Colloredo (1772–1812), dem letzten geistlichen Fürsten Salzburgs, gesammelten Synoden gibt es Zusammenkünfte verschiedener Art, die im einzelnen nicht immer als formale Synoden anzusprechen

1 Vgl. zu dem folgenden, besonders zu II: G. B. WINKLER, Die Salzburger Provinzialsynode 1569, Diarium vom 14.–28. März, in: *Annuario Historiae Conciliorum* 10, 1978, 352–410. Die verwendeten Archivalien finden sich im Konsistorialarchiv Salzburg 11/50 RA XIX, Fasz. A, B, C, D; HHStA Wien, Österr. Akten, Salzburg XVI/3, Fasz. 136; HStA München HL Freising 190; Vatikanisches Archiv Rom, Arm. 64, Vol 11, n. 129, ed. bei K. SCHELLHASS, *Der Dominikaner Felician Ninguarda und die Gegenreformation in Süddeutschland und Österreich (1560–1583)*, Bd. 1, Rom 1930, 53–65. Dazu erscheint eine umfangreiche Publikation von mir bei Böhlau (Wien, Graz, Köln): *Die nachtridentinischen Synoden im Reich. Salzburger Provinzialsynoden 1569, 1573, 1576.*

2 F. DAHLHAM, *Concilia Salisburgensia provincialia et dioecisana*, Augsburg 1788.

sind; z. B. waren das die neuzeitlichen Kongregationstage (besonders in den beginnenden 60er Jahren des 16. Jahrhunderts bei den Verhandlungen um den Laienkelch), wo Diplomaten im Auftrag der Bischöfe mit den Abgesandten der weltlichen Fürsten über Fragen gemischter Kompetenz zu verhandeln hatten. Andererseits darf man, wie die Vorträge über Konstanz, Augsburg und Würzburg gezeigt haben, vor allem für das Frühe Mittelalter keine Vollständigkeit der Synodenüberlieferung von vornherein annehmen.

Es müßte durch umfassende Vergleiche noch überprüft werden, ob sich nur zufällig die prozentuelle Verteilung mit der Verteilung z. B. der Diözesansynoden von Würzburg weitgehend deckte (vgl. das Referat von Peter Thaddäus Lang). 799 hielt Erzbischof Arn die erste Synode im niederbairischen Riesbach, dann zwei weitere 803 und 807. Im 10. Jahrhundert wurden drei gehalten (916, 932 eine in Regensburg und eine in Dingolfing).

Im Jahrhundert der Gregorianischen Reformen und des Investiturstreits gab es keine. Die Synoden häufen sich dann im Hohen Mittelalter, es sind zwölf im 12. Jahrhundert und elf im 13. Jahrhundert. Im Späten Mittelalter nimmt die Synodentätigkeit um die Hälfte ab: fünf im 14. Jahrhundert, sechs im 15. Jahrhundert. Das 16. Jahrhundert gehört noch synodal zum Mittelalter. Es finden sich drei vor und drei nach dem Trienter Konzil. Dann gab es keine synodale Tätigkeit mehr auf der Ebene der Provinz bis in die jüngste Vergangenheit.

Mit aller Vorsicht wird man für die zahlenmäßige Verteilung der Synoden folgende Gründe angeben dürfen: Die Synodentätigkeit erfuhr im 12. und 13. Jahrhundert ihren Höhepunkt, als Reichsbischöfe von universalem Zuschnitt wie Konrad I. (1106–1147), Eberhard I. (1147–1164), Konrad III. (1177–1183) und Eberhard II. (1200–1246) der Provinz als Metropolen machtvoll vorstanden. Es gab noch etwas wie einen mittelalterlichen Universalismus. Die Territorialstaaten waren erst langsam daran sich zu entwickeln. Das Territorialprinzip und die mit ihm verbundene Religionshoheit der Staaten wird eine überstaatliche Kirchenorganisation und schon gar ein entsprechendes Organ kirchlicher Gesetzgebung nicht mehr dulden können. Jede synodale Gesetzgebung, sofern sie nicht vom Fürsten kontrolliert war, mußte als Eingriff in die staatliche Hoheit aufgefaßt werden.

Im 14. Jahrhundert mußten die Synoden (wie die Reichstage) häufig zur Steueraufbringung, zur Erhebung des Kreuzzugszehnts und des Peterpfennigs beitragen. Im 15. und 16. Jahrhundert dienten die Synoden vielfach zur Vorbereitung oder zur Durchführung der ökumenischen Konzilien.

Im Frühen Mittelalter sind wenige Veranstaltungen dieser Art überliefert. Sie dienten als Tribunale, um etwa das Institut der Chorbischöfe (9. Jahrhundert) zu bekämpfen oder nur über Missionskonkurrenten wie Bischof Methodios († 847) zu Gericht zu sitzen<sup>3</sup>.

Darüber, warum im Zeitalter des Investiturstreits und der Gregorianischen Reformen überhaupt keine Synode überliefert ist, kann man nur spekulieren. Eines ist bekannt, daß die Kirchenprovinz so gespalten war, daß gemeinsame Provinzialsynoden unmöglich werden mußten. Bekanntlich waren Erzbischof Gebhard (1060–1088) und Bischof Altmann von Passau (1065–1091) Anhänger des Papstes und gingen als solche jahrelang ins Exil. Dazu gingen die betroffenen weltlichen Fürsten den verschiedenen Parteien an.

In einem zweiten Schritt wollen wir hier überblicksweise andeuten, was als charakteristisches Thema auf diesen Synoden behandelt wurde.

1. Die Synoden fungierten von ihren Anfängen im 8. Jahrhundert an bereits als gesetzgebende Versammlung für die Disziplin des Klerus. Daran wird sich bis zur letzten

3 Absetzung auf der Synode zu Regensburg (November 870) unter Vorsitz des Erzbischofs Adalwin von Salzburg (859–873), welche eine zweijährige Konfinierung des Slawenapostels zur Folge hatte. Zum Gelehrtenkonsens über den Methodios-Prozeß (Ziegler, Sakač, Grivec u. a.) vgl. Z. R. DITTRICH, Christianity in Great-Moravia, Groningen 1962 (Bijdragen van het Inst. v. M. Geschiedenis Univ. Utrecht, Bd. 33), Groningen 1962, 190ff.

- nachtridentinischen Synode (1576) nichts ändern, wo z. B. der Priesterzölibat als Hauptthema anstand.
2. Die Stiftung von Pfründen und Ordnung der pfarrlichen Zehntleistung war die Voraussetzung für eine geordnete Seelsorge auf dem flachen Land. Vor allem in der Zeit der Ungarneinfälle und danach (9. und 10. Jahrhundert) wurde diese Restaurationsarbeit durch Synoden abgesichert. Das Thema hieß: »De reparandis ecclesiae facultatibus« (6. Synode 932).
  3. Ein weiteres Strukturproblem war die Frage der Chorbischöfe und die Errichtung von Hilfsbistümern. So wurde die Errichtung von Chiemsee (1215), Seckau (1219) und Lavant (1226) jeweils auf Synoden ratifiziert, während Erzbischof Gebhard die Errichtung von Gurk (1072) offensichtlich nicht auf synodalem Weg betrieb.
  4. Auch die Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten und Führung von Prozessen gehörte zu den normalen Agenden der Synoden. Da waren zunächst die Streitigkeiten mit den Chorbischöfen (2. Synode 803 zu Regensburg), dann die langandauernden Streitigkeiten mit Gurk (16. Synode 1180). Schließlich führte die Stellung der Salzburger Eigenklöster zu laufenden Spannungen. Insgesamt fünf Synoden beschäftigten sich damit (9., 10. und 17. Synode im 12. Jahrhundert, 24. Synode 1281). Vor allem war das Salzburger Mensalkloster Admont (gegründet 1074) relativ häufig Gegenstand synodaler Sprüche. 1300 (28. Synode) ging es vor allem auch um die Frage der Jurisdiktionierung von Regularbeichtvätern.
  5. Auffallend selten war die CAUSA FIDEI Gegenstand von Synodalberatung. Für die Ketzergeschichte sehr verfrüht ist in der 4. Synode (916) von »diabolica semina« und »Machinationen perverser Menschen« die Rede, dann wird 1160 (14. Synode) »De gloria filii Dei« des Augustinerpropstes Gerhoch von Reichersberg (1132–1169) überprüft und für rechtgläubig befunden. Auf der 31. Synode (1340) wurde ein Häeresieprozeß gegen den Priester Rudolf geführt. Man beschuldigte ihn der Leugnung der Wesenswandlung und anderer Irrlehren. Im übrigen betrachteten sich offensichtlich auch im Mittelalter die Partikularsynoden für eigentliche dogmatische Entscheidungen nicht zuständig, so daß es noch in den nachtridentinischen Synoden (1569, 1573, 1576) zum Klischee dieses lehramtlichen Genus gehört, trotz der Realität der Glaubensspaltung die protestantischen Lehren nicht direkt abzuhandeln.
  6. Eine Reihe von Synoden (19., 20., 22. im 13. Jahrhundert, 26. 1291, 29. 1310) beschäftigten sich mit der Erhebung des Kreuzzugszehents, so wie die Stände bei Land- und Reichstagen Steuern zu bewilligen hatten.
  7. Die Kirchenreform als solche wurde erst seit dem 12. Jahrhundert (15. Synode 1178 unter Erzbischof Konrad III. 1177–1183) thematisiert.
  8. Im Späten Mittelalter wurde es dann Brauch, Allgemeine Konzilien durch Provinzialsynoden vorzubereiten, bzw. abzuschließen. So müssen die Synoden (34.) von 1418 im Zusammenhang mit Konstanz (1414–1418), die 36. Synode mit Basel (1432–1439), ebenso die von Nikolaus von Kues (1401–1464) ausgeführte 37. Synode 1450/51 gesehen werden. Die 40. Synode (1512) wurde zur Vorbereitung des 5. Laterankonzils (1512–1517), die 43. Synode (1537), die 44. Synode (1549) im Zusammenhang mit dem Trienter Konzil und die Synoden 1569, 1573 und 1576 zur Durchführung des »Weltkonzils« abgehalten.
  9. Wegen der schier untrennbaren Verknüpfung geistlicher und weltlicher Gewalt bis über 1789 und 1803 hinaus war von Anfang an, d. h. von Karl d. Großen bis Herzog Albrecht V. von Baiern (1550–1579), die Auseinandersetzung mit den »Eigenkirchenherren« ein klassischer Topos der Synoden. So hieß das Thema der 1. Salzburger Synode »concordia civilium«. Die letzten Synoden wollten nur kanonisch sein unter Ausschaltung der »Laien«, was aber auch gleichzeitig das Ende der Synoden bedeutete.

Dieser kursorische Überblick macht bereits deutlich, daß die meisten der Gegenstände, die von der Synode als einer metropolitanen Instanz abgehandelt wurden, mit der Entwicklung des

frühabsolutistischen Staats hinfällig wurden. Prozesse von Geistlichen, Klöstern und Orden trachtete der jeweilige Landesherr an sich zu ziehen. Eine Legislative, die mit der Politik und dem Willen des Fürsten in Widerspruch geraten konnte, war nicht mehr tragbar. Die Errichtung neuer Pfarreien oder Bistümer wurde unmittelbares Interesse des Landesherrn. Reform-, Konfessionspolitik und Verfolgung der Häretiker einschließlich des Visitationsrechtes wurde als Angelegenheit des fürstlichen Summepiskopats angesehen. Die Gravamina der Geistlichen und der Synode wurden als störend empfunden. Die Staaten achteten argwöhnisch darauf, daß keine kirchlichen Gelder ins Ausland gingen. Nach Trient war auch die Zeit der Ökumenischen Konzilien für 300 Jahre zu Ende.

## II

Die bescheidene Zwischenbilanz zeigt bereits, daß gegen Ende des synodalen »Zeitalters« die Diskrepanz zwischen synodalem Anspruch und kirchlicher Wirklichkeit immer gravierender wurde. Wir wissen seit den Schriften von Jan Huizinga<sup>4</sup>, daß die Menschen des Mittelalters in allen Lebensbereichen leichter als die Zeugen eines szientifischen Weltbildes »Schein und Sein« zu harmonisieren wußten. Trotz des Dilemmas zwischen Ideal und Wirklichkeit wurde die platonische Idealordnung nach wie vor als Realität empfunden, ohne daß man in einem unerleuchteten Wahrheitsfanatismus meinte, die Welt des einen für die Welt des anderen opfern zu müssen. Im folgenden möchte ich für die zitierte Mentalität eine Reihe von Belegen geben, um gleichzeitig zu zeigen, daß dieselben Gründe, die zum Ende der »via regii concilii« geführt haben, im Ansatz schon schuld an einer fast gespenstischen Verschärfung des angeführten Dilemmas waren. Dabei mag es als charakteristisch für diese Zeit, da die »Sphären gerade noch nicht zu klingen« aufgehört haben, gelten, daß die nachtridentinischen Reformen trotzdem verwirklicht wurden. Der Prozeß dauerte nur mehr als 100 Jahre. Das Ergebnis war das späte Salzburger Kirchenbarock an der Wende zum Zeitalter der Aufklärung.

Die hier gebotenen Überlegungen zur Salzburger Reform betreffen die Regierungszeit des Erzbischofs Johann Jakob von Kuen-Belasy (1560–1587), genauer die zehn Jahre von 1566–1576, als eine regelrechte Reformpartei am Salzburger Hof um den Dominikaner Felician Ninguarda (1524–1595) und im Erzkapitel selbst versuchte, die Trienter Reform in einer provinziellen Gesetzgebung einzubringen. Daß schon die Zeitgenossen nicht so triumphal vom »königlichen Weg des Konzils« dachten und demnach unsere spezielle Themenstellung geradezu vorwegnahmen, belegt anschaulich ein Text des Erzbischofs aus dem Vorwort zu den Konzilstatuten von 1573: Alles habe man in den letzten Jahren versucht, das Schiff Petri wieder fahrtüchtig zu machen. Da sei das Unglück geschehen. Eine kleine Flamme habe sich ausgebreitet und sich zum Brand entwickelt. Alles hätten die Apostel versucht: Reichstage, Synoden, Zusammenkünfte, Gespräche, Visitationen, private und öffentliche Beratungen. Eine ganze Nacht lang hätten sie sich gemüht. Aber alles sei in den letzten Jahren nur noch schlimmer geworden. Die Kaiser hätten alles versucht. Der große fünfte Karl, durch Jahrzehnte, und Ferdinand I., König und Kaiser, sein Bruder. Nichts habe gefruchtet. Immer schlimmer sei es gekommen. Und doch gebe es noch eine Rettung, die erste und letzte, wirksamer als alle »Konzilien, Synoden, Konvente, Kolloquien und Visitationen«. Es gäbe noch ein Tor, das dem Klerikerstand offen stehe, einen festen Weg, nachdem sich alle anderen Bemühungen als trügerisch erwiesen hätten. Er bestünde schlicht und einfach in der Reform des Lebenswandels und der Sitten.

4 J. HUIZINGA, *Herbst des Mittelalters*, Stuttgart<sup>9</sup> 1965, 285 ff. – DERS., *Homo Ludens. Vom Ursprung der Kultur im Spiel* (Rororo TB 21), Hamburg 1956.

1. Das Unbehagen über die synodale Reformmethode einerseits und die Notwendigkeit, diesen Weg zu propagieren, führte nicht nur zu dem eben geschilderten Zwiespalt asketischer Art, vielmehr vertiefte sich nach dem Tridentinum das schon längst vorhandene Dilemma durch Gründe zunächst der Verfassungsgeschichte. Das Konzil ging von dem grundsätzlich gerechtfertigten und wohl auch weiblickenden Gedanken aus, daß für alle pastoralen Initiativen das geistliche Amt zuständig sei, das letztlich im Hl. Stuhl und seinen Behörden kulminierte. Das Konzil vermied es in seiner idealistischen mediterranen Schau, den Realitäten des fürstlichen Patronats, des katholischen Staatskirchentums, der Religionshoheit des frühen Absolutismus und der Notwendigkeit staatlicher Initiativen in Mission und Gegenreformation Rechnung zu tragen.

2. Ein zweites Dilemma war reform- und reformationsgeschichtlicher Natur. Schon die Konziliaristen des 15. Jahrhunderts mußten erleben, daß ein Konzil zwar dogmatische Entscheidungen zu treffen und die Kircheneinheit herzustellen vermochte, aber als weithin gesetzgeberische Körperschaft für die Kirchenreform untauglich war, d.h. zur Reform brauchte es nicht in erster Linie die Gesetze, von denen die Zeitgenossen schon wußten, daß es ihrer genug gab, sondern eine wirksame Exekutive. Trotzdem hatte der »königliche Weg« der Konzilien die Christenheit derart beeindruckt, daß die Salzburger noch 1569 ständig Basel zitieren, wenn sie die Einberufung der Synode rechtfertigen wollten<sup>5</sup>. Nun hatte sich das in Punkt 1 genannte Exekutivproblem durch die Reformation noch verschärft. Denn vor allem im Reich bedeutete jedes synodale Unternehmen einen legislativen und jurisdiktionellen Eingriff in eine Vielzahl von Territorien. Das bekam nun eine konfessionelle Note in den evangelisch gewordenen Fürstentümern. Das war auch letztlich der Grund, warum nach 1549 in den rheinischen Metropolen keine Provinzialsynoden mehr abgehalten wurden. Die Territorialverhältnisse waren schon kompliziert genug und durch das *ius reformandi* des Fürsten noch unentwirrbarer geworden. Abgesehen von den niederdeutschen Metropolansitzen Magdeburg und Bremen-Hamburg, die schon in den Zwanzigerjahren weithin lutherisch geworden waren, bis sie schließlich (1550, 1566) ganz in die Hände protestantischer Administration übergingen und *de facto* den benachbarten Dynastien als Sekundogenituren einverleibt wurden, hatte die Kölner Kirchenprovinz an sich ihre Suffragane Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden nicht völlig verloren. Aber Minden und Osnabrück waren praktisch zur Reformation übergegangen. In den Niederlanden wurde der Aufstand der Generalstände geprobt. Außerdem war in Köln das Verhältnis auch von seiten der Erzbischöfe Salentin von Isenburg (1567–1577) und Gebhard II. von Waldburg (1577–1583) konfessionell ungesichert. Umliegende weltliche Territorien waren protestantisch. Mainz hatte im Inneren große Schwierigkeiten mit den protestantischen Herren. Die Provinz, die vier allemannische, vier fränkische und vier sächsische Suffragane umfaßte, war unter diesen Umständen zu groß. Dafür regten sich diözesane und hochstiftliche Reforminitiativen in Konstanz, Augsburg, Würzburg und Eichstätt.

Reformationsgeschichtlich lagen die Verhältnisse in der Salzburger Kirchenprovinz besser. Sie hatte nur im nördlichen Drittel der Regensburger Diözese im Bereich von Pfalz-Neuburg, der Oberpfalz und der Reichsstadt Regensburg eine reformatorische Einbuße von Gewicht erlitten. Diesen Vorteil sah die kuriale Reform- und Synodalpolitik deutlich. Aber auch in Salzburg zeigte sich das Dilemma mit besonderer Eindringlichkeit. Es fehlten hier im wesentlichen zwar die Probleme protestantischer Territorien, aber im Grunde waren die Synoden zwar dem Anspruch nach überdiözesan und überterritorial, aber in Wirklichkeit verengte sich auch hier der Reformvorgang immer mehr im Vergleich zu den vortridentinischen

<sup>5</sup> Constitutiones et decreta concinnata in Provinciali Synodo Salisburgensi Anno Domini MDLXVIII . . , Salzburg<sup>2</sup> 1697, 3 ff.

Synoden auf den Bereich des Salzburger Erzstiftes. 1569 waren in Salzburg nur mehr die Bischöfe und Domkapitel der Suffragane vertreten, aber nicht mehr die übrigen Konzilsstände der Provinz. Passau z. B. verständigte nicht einmal mehr seine Prälaten. In Regensburg wurden sie zwar aufgeboten, aber sie blieben, wengleich mit Entschuldigung, der Synode fern. 1576 erschienen auch die Bischöfe der innerösterreichischen Suffragane nicht mehr. Trotz aller tridentinischen Ideale hatte sich demnach auch in Salzburg das zeitgemäße Territorialprinzip durchgesetzt. Die Synodalgesetzgebung diente wenigstens vorderhand nur zur kanonischen Abseignung der jeweiligen fürstlichen Initiativen des Erzstiftes. Das vermittelte aber unter anderem auch das Erscheinungsbild des Illusionären und Unwirklichen.

3. Die Kirchenreformer verstanden die Synoden als Klerusreform. Dabei bestand auch, wie das eingangs angeführte Zitat des Erzbischofs Johann Jakob von Kuen-Belasy zeigt, die für den heutigen Betrachter nicht mehr realistische Hoffnung, dadurch die Protestantenfrage aus der Welt zu schaffen. Dabei ging es um säkulare Probleme wie die Residenzpflicht der Geistlichen, die nicht von heute auf morgen zu erreichen war. Das Ideal war eindeutig: Wie bekomme ich die Geistlichen aller Ränge dazu, tatsächlich durch ihre Präsenz ihren Gemeinden zu dienen?

Der diesbezügliche Widerstreit von Ideal und Wirklichkeit ist heute schwer vorstellbar. Grundsätzlich galt z. B. die Residenzpflicht der Bischöfe, *de facto* konnten sie nicht einmal Reformer wie Felician Ninguarda einhalten. Siegmund Friedrich Fugger hatte 1569 Schwierigkeiten bei Synodenbeginn, das Amt des Generalvikars zu übernehmen, weil es ihn an der Betreuung der weitverstreuten Dompfründen hinderte. Die Kurie vermied hier durch ihr Beharren auf Einheitlichkeit der Gesetzgebung, daß die Gesetze der Ortskirchen und Provinzen von den Trienter Bestimmungen allzusehr divergierten. Man hielt am Grundsätzlichen fest, auf dem bewährten Weg der Dispens, d. h. auf dem Verwaltungsweg machte man gegenüber den Realitäten Zugeständnisse.

4. Ein Hauptproblem der Klerusreform der Neuzeit war ein sozialgeschichtliches. Es war die Frage der Rekrutierung neuer Bevölkerungsschichten für die klerikale Laufbahn angesichts des ererbten Ämtermonopols des Geburtsadels. Den »schönen Schein« der Adelskirche verkörperten die geistlichen Fürsten und adeligen Kanoniker, teilweise auch der Prälatenstand. Auch die Salzburger Synoden waren durch das System der Stellvertretung charakterisiert. Der geistliche Fürst war die meiste Zeit unsichtbar, was wohl auch zum Teil gekonnte Autoritätspflege darstellte. Es wurde z. B. als Konzession an den neuen tridentinischen Geist gewertet, daß der Erzbischof selber das Hl. Geist-Amt hielt. Im übrigen agierten die Fürsten aus dem Hintergrund, ließen sich laufend von den Verhandlungen unterrichten, sich daselbst aber durch Weihbischöfe und Kanoniker vertreten. Das ist der Grund, warum die Zeitgenossen nicht aus dem Staunen herauskamen, daß der junge Koadjutor von Brixen (ohne Diakonats- und Priesterweihe) fast immer den Sitzungen beiwohnte.

Die eigentliche Synodalarbeit leisteten bürgerliche Bischöfe, Vikare *in spiritualibus* u. a., die auch sonst die geistlichen Angelegenheiten der Fürstenbistümer betrieben. Die Tatsache, daß die Teilnahme deutscher Fürstbischöfe am »Weltkonzil« von Trient eine Episode blieb, wiederholte sich analog auf der Ebene der Provinz. In allen Reden und Zeremonien wurde die Versammlung als *coetus episcoporum* apostrophiert. In Wirklichkeit war es ein *coetus vicariorum*, d. h. von Inhabern delegierter Gewalt, was Erasmus von Rotterdam (1466–1536) als die großen Torheiten des Jahrhunderts schon um 1510 in seinem *Encomion Moriae* besungen hatte. Der Gurker und der Chiemseer führten die Verhandlungen, die eigentlichen Fürsten signierten. Jener Abt Wolfgang aus dem Bayerischen Wald kannte die Einstellung der Synodalen gut, wenn er von Salzburg die Vision eines Weltkonzils mit Patriarchen, Kardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen in unübersehbarer Zahl entwarf.

5. Als eines der wichtigsten Reformprobleme der Zeit wurde die Lösung der Zölibatsfrage angesehen. Als Pius V. (1565–1572) zu den Synoden aufrief, erwartete er sich von der

Einhaltung der Zölibatsverpflichtung die Lösung aller konfessionellen Fragen. Hier wurde sicher auch realistisch geurteilt und geplant. Gleichzeitig war aber in vielfältiger Weise dem schönen Schein Tür und Tor geöffnet. Gespielt mit dem schönen Schein wurde auch, als es in dieser Angelegenheit darum ging, die Autorität der Synode als die einer gerichtlichen Instanz zu manifestieren. Genaue Zahlen über die Beobachtungen des Zölibats und die verschiedenen Formen der weitverbreiteten Priesterehe sind in den Dokumenten schwer zu erheben. Es dürfte übertrieben gewesen sein, wenn von 100 Landpfarrern nur fünf als unbeweibt bezeichnet wurden. Auf alle Fälle galten die diesbezüglichen offenerherzigen Ermahnungen der Synodalprediger auch für die hohen Teilnehmer der Kirchenversammlung. Um so grotesker wirkt das feierliche Getue um den Pfarrer von Bruck an der Mur, den man der versuchten Eheschließung anklagte. Sicherlich waren die verschiedenen Formen der geheimen Ehe und des Konkubinats rechtlich milder zu beurteilen als eine notorische Eheschließung. Aber die Überbewertung des einen Falles scheint mir eine der charakteristischsten Belege für unsere These vom schönen Schein zu sein. Hier produzierten sich die Synodalen als geschäftige Richter, um das Funktionieren der Kirchenversammlung und den Prozeß, der einmal so schön zu einem Konzil paßte, zu erproben, im Glashaus sitzend und Steine werfend. Man kann darüber streiten, wie weit hier geheuchelt wurde, und wie weit das ganze Vorgehen christlich war. Allein eine tiefere Weisheit besaß m. E. dieses Spiel schon. Man deklarierte damit, daß man grundsätzlich die neueingeschärften Zölibatsbestimmungen bejahte, wenn man auch praktisch nicht willens oder fähig war, sie zu befolgen.

6. Zu den nachhaltigsten Ideen der tridentinischen Klerusreform gehörte eine bildungsgeschichtliche. Die Priester sollten nach altkirchlichem Vorbild gleichsam als Hausgenossen des Bischofs leben und unter seinen Augen herangebildet werden, bis für sie eine Pfarrstelle frei sein sollte. So sah es schon Thomas More (1473–1535) in seiner *UTOPIA* (1514). Zu diesem Zweck sollten Tridentinische Seminarier eingerichtet werden. Angesichts unterschiedlich laufender bildungspolitischer Tendenzen war hier wiederum ein weites Feld für reformerisches Spiel und Augenauswischerei gegeben. Durch Jahrzehnte wurde um die Durchführung des Seminardekrets gefeilscht. Es hatte zunächst den Anschein, als ob das tridentinische Seminar innerhalb von sechs Monaten, nur mit Ausnahme der Kleinbistümer Gurk, Seckau, Lavant und Chiemsee, überall eingerichtet würde. Es wurden schon 1573 im ganzen Bereich der Provinz kleine Anfänge gewagt, die halbherzig bestiftet, in der Größenordnung völlig inadäquat waren. Ein gewisser Enthusiasmus, wie er sich in den Quellen findet, scheint aber doch echt gewesen zu sein. Nur glaube ich, daß das ganze nicht nur ein Finanzierungsproblem war. Üblicherweise wird es so dargestellt, daß die Domkapitel einfach einer Pfründenumwidmung nicht zustimmen wollten. Wie sich zwei Generationen später zeigt, fanden alle Fürsten das Geld, wenn sie wirklich wollten. Aber wahrscheinlich war es auch den führenden Zeitgenossen nicht ganz klar, daß die Entwicklung für die nächsten Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte, nicht zum tridentinischen Seminar, sondern zur fürstlichen Landesuniversität und zum Ordenskolleg führen sollte. Von daher verstehen wir die Förderung von Ingolstadt und Wien. Schließlich waren auch Dillingen, Würzburg, Passau und Salzburg landesfürstliche Unternehmungen (in Gründung und Zielsetzung). Nicht einmal Eichstätt darf wegen seiner Nähe zu Ingolstadt als Ausnahme betrachtet werden. Der Leser mag Nachsicht üben, daß hier auch Beispiele genannt werden, die schon jenseits der Grenze der Salzburger Provinz lagen. Ich glaube nicht, daß es nur der schöne Schein der Konzilstreue war, den man der Kurie vorspielen wollte. Daß auch die Bischöfe die Entwicklung nicht ganz durchschauten, meine ich daraus entnehmen zu dürfen, daß sich nur Freising – unter bayerischer Kuratel – ausdrücklich für den Kurs der Landesuniversität aussprach.

7. Ein Mittel, diese vielfältigen Spannungen zwischen Ideal und Wirklichkeit, zwischen

Anspruch und Möglichkeit, zwischen dem πνεῦμα und der σάοξ zu überbrücken, war das kirchliche Zeremoniell.

Das Synodalzeremoniell hatte eine höhere Ordnung zu präsentieren, wenn nicht vorzuspiegeln, an der man noch trotz aller Erschütterungen des traditionellen Wertgefüges festzuhalten gedachte. Die große liturgische Feier, das Hl. Geist-Amt und die Dreifaltigkeitsmesse zur Danksagung, zusammen mit dem geheiligten Synodalritus, stellten die Versammlung in eine jahrhundertealte Tradition und gaben ihr die Weihe einer vom Hl. Geist gleichsam inspirierten Veranstaltung. Das Zeremoniell autorisierte diese obendrein und trug dazu bei, sie gegenüber profanen Ereignissen vergleichbarer Art abzuheben. Sie brachte auch zum Ausdruck, daß in dieser Welt trotz aller Schwierigkeiten letztlich doch alles seine Ordnung hatte. Wie die Synodalpredigten es ausdrücklich formulierten, war eben die Ketzerei eine Strafe Gottes für die Sünden der Prälaten. Damit war alles abgeklärt. Es fehlte noch jeder cartesianische Zweifel des 17. Jahrhunderts. Abgesehen vom optimistischen Ton der Konzilspredigten ist hier Fuggers Tagebuch ein beredtes Zeugnis. Ihn setzten protokolarische Fragen in Erstaunen, etwa ob ein Weihbischof die Präzedenz vor einem Domdignitär bekommt, mehr als die Frage etwa der *Professio fidei*. Auch für die feierliche Konzilspredigt steht neben der Autorisierung, Motivierung und Idealisierung der Ordnungsgedanke im Vordergrund der Aufmerksamkeit. Die schweren Mißstände des Klerus, der Prälaten und Bischöfe werden mit Freimut beim Namen genannt. Aber auch sie erfreuen sich ihrer »Ordnung«. Denn auch die Apostel verleugneten den Herrn. Die Autorität der sündhaften Hierarchie wurde in keiner Weise angefochten. Selbst nach der theatralischen Schilderung der sieben Todsünden der Bischöfe blieb klar, daß diese sich wie Petrus bekehren und demnächst als ideale Hirten ihre Herden führen würden. So, wie 300 Jahre zwischen dem Trienter »Weltkonzil« und dem ersten Konzil nach Revolution und Säkularisation vergehen mußten, so bedeuteten auch die von uns geschilderten Vorgänge das vorläufige Ende einer Methode und der damit verbundenen kirchlichen Konzeption. Reformation und Gegenreformation hatten mächtig dazu beigetragen, den konfessionellen Absolutismus der frühen Neuzeit zu etablieren. Daß dieser Staatskonzeption nicht nur eine Methode geopfert wurde, liegt auf der Hand.

Die synodale Regung der von uns behandelten Salzburger Reform war ein letzter Versuch eines kanonischen Alleinganges, einer gewissen kirchlichen Emanzipation und Libertät. Es ist kein Zufall, daß die Synoden (mit Ausnahme von Italien) dort zustande kamen, wo entweder der fürstliche Absolutismus nicht existierte, wie in Polen, oder völlig unbestritten war, wie in Spanien und den Kolonien Peru und Mexiko. In den iberischen Ländern konnte auch eine tridentinische Synode die Macht des Staates nicht erschüttern, ja ein Instrument des Systems werden. In diesen Ländern, ähnlich wie auch in England, neutralisierten sich eben Bischofsamt und Krone kaum. So konnte es zu charakteristischen Spannungen nicht kommen.

Die Geschichte der nachtridentinischen Synoden im Reich ist eine Geschichte der Salzburger Synoden geworden. Die Geschichte der Salzburger Reform ist damit auch mehr oder weniger nur in ihren gesetzlichen Grundlagen behandelt. Schon an der Wende vom Barock zur Aufklärung bekommt dann ein gutes Jahrhundert später unter Erzbischof Johann Ernst von Thun (1687–1709), der eine Neuausgabe der Salzburger Reformdekrete von 1573 besorgte, all das konkrete Gestalt, was die Salzburger Synodalen so recht und schlecht angestrebt hatten. Damit war auch ein Kapitel der Wirkungsgeschichte von Trient zum Abschluß gelangt.